

Begriff wird O. in Rechtsvorschriften zur Bezeichnung von staatlichen Aufgaben in Verwirklichung der Schutz- und Erziehungsfunktion des sozialistischen Staates verwendet, z. B. für den Ministerrat der DDR, für die örtlichen -> *Volksvertretungen* und ihre Organe, für die Organe des Ministeriums des Innern.

Organe der Jugendhilfe: staatliche Verantwortung und Aufgaben der Jugendhilfe werden wahr genommen von: der Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung beim Ministerium für Volksbildung; den -> *Referaten Jugendhilfe* bei den Räten der Bezirke, Kreise, Stadtkreise und Stadtbezirke; den -> *Jugendhilfekommissionen* bei den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden; den -> *Jugendhilfeausschüssen* beim Ministerium für Volksbildung, den Räten der Bezirke, Kreise, Stadtkreise und Stadtbezirke; den Vormundschaftsräten bei den Räten der Kreise, Stadtkreise und Stadtbezirke.

Die örtlichen Organe der Jugendhilfe sind den jeweiligen Staatsorganen unterstellt und ihnen rechenschaftspflichtig. Im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit werden sie von den übergeordneten Jugendhilfeorganen fachspezifisch angeleitet.

Sie werden tätig, wenn: die Erziehung und Entwicklung oder die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen gefährdet und auch bei gesellschaftlicher Unterstützung der -> *Erziehungsberechtigten* nicht gesichert sind (Erziehungshilfe); für -> *Minderjährige* niemand das elterliche Erziehungsrecht hat und die staatliche Verantwortung für elternlose oder familiengelöste Kinder und Jugendliche zur Sicherung ihres weiteren Lebensweges wahrgenommen werden muß (Vormundschaftswesen); sie in gesetzlich bestimmten

Fällen die Interessen Minderjähriger vertreten müssen (Rechtsschutz).

Die O. unterstützen weiterhin in rechtlich vorgesehenen Fällen andere staatliche Organe (z. B. Justiz- und Sicherheitsorgane), wenn diese über Angelegenheiten Minderjähriger beraten und zu entscheiden haben, z. B. Mitwirkung im Ermittlungs- und gerichtlichen Verfahren gegen jugendliche Straftäter und bei der Aufklärung deliktischer Kinderhandlungen; Mitwirkung bei der* Entscheidung über das Erziehungsrecht im Ehescheidungsverfahren.

Bei der Lösung dieser Aufgaben arbeiten die O. eng mit den Einrichtungen der Volksbildung, des Gesundheitswesens, anderen Organen des Rates, gesellschaftlichen Organisationen und den Kollektiven der Werktätigen zusammen. Sie organisieren das zielgerichtete Zusammenwirken aller für die Erziehung Verantwortlichen, besonders zur: Beseitigung von sozialer Fehlentwicklung, Vernachlässigung und Aufsichtslosigkeit; Umerziehung von erziehungsschwierigen Minderjährigen, auch bei Straffälligkeit Jugendlicher und deliktischen Handlungen von Kindern.

Dabei werden sie beratend tätig, organisieren die komplexe erzieherische Beeinflussung und können im Rahmen ihrer Befugnisse auch notwendige Maßnahmen mit rechtlichen Konsequenzen einleiten bzw. beantragen. Die O. sind für die fachspezifische Anleitung und Kontrolle der ihnen unterstellten -> *Einrichtungen der Jugendhilfe* verantwortlich.

Gesetzliche Grundlage: VO über die Aufgaben und Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfeverordnung)

Orientierungsaufnahme: fotografische Aufnahme, die die Lage des Er-